

Klausur Nr. 1647
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Carina Ebert
Rechtsanwältin
Mozartstraße 84
86899 Landsberg/Lech

Landsberg/Lech, 14. August 2024

An das
Amtsgericht Augsburg
86150 Augsburg

Klage

In dem Rechtsstreit

Karl Koch, Mozartstraße 14, 86899 Landsberg/Lech

- Kläger -

gegen

Babett Bandinsky, Fuggerstraße 15, 86150 Augsburg

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 3.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen.

Begründung:

Die Klageforderung setzt sich aus zwei verschiedenen Streitgegenständen zusammen.

Zum ersten Streitgegenstand: Insoweit verlangt der Kläger von der Beklagten aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau, Frau Dr. Elke Koch, Zahlung von 2.000 € Schadensersatz zuzüglich Zinsen.

Dem liegen folgende Vorgänge zu Grunde:

Die Ehefrau des Klägers, Frau Dr. Elke Koch, betreibt eine Arztpraxis. Da sie in ihren Praxisräumen in Landsberg/Lech, insbesondere in den Wartezimmern, gerne verschiedene Kunstgegenstände ausstellt, schließt sie immer wieder zeitlich befristete Verträge mit jungen Künstlern, die ihre Gemälde und andere Objekte teilweise unentgeltlich ausstellen, teilweise aber auch an die Ehefrau des Klägers vermieten.

Durch Vertrag vom 9. September 2023 verlieh die Beklagte der Ehefrau des Klägers ein Gemälde („Elfenflug“). Die Beklagte sollte keinen Mietzins erlangen, bekam dafür eine exponierte Position in den Praxisräumen bis Ende des Jahres 2023 garantiert.

Da das Gemälde der Ehefrau des Klägers auch ganz gut gefiel, vereinbarten die Parteien gleichzeitig eine „Kaufoption“ für die Ehefrau des Klägers: Die Beklagte erklärte ein Angebot mit Annahmefrist bis 30. November 2023; bis dahin sollte sie nach ihrem eigenen Vorschlag, auf den man sich dann auch einigte, an ihr Angebot gebunden sein. Der vereinbarte Preis belief sich auf 8.500 €.

Beweis: Vertragsurkunde vom 9. September 2023 (Anlage K₁).

Am 29. November 2023 fiel das Gemälde in der Praxis Herrn Dietmar Demuth auf, der sich ernsthaft für das Gemälde interessierte. Die Ehefrau des Klägers erklärte ihm, dass er mit ihr verhandeln könne, da sie derzeit die Kaufrechte an dem Gemälde besitze.

Nach einigen Erläuterungen zur verwendeten Technik sowie zur Künstlerin – die Ehefrau des Klägers ist in dieser Beziehung sehr sachkundig und gleichzeitig sehr engagiert in ihren Unterstützungen für die protegierten jungen Künstler – veräußerte sie ihm das Gemälde zum Preis von 10.500 €. Den Besitz sollte er nach Ablauf des Nutzungsüberlassungsvertrags mit der Beklagten erlangen.

Beweis: Vertragsurkunde vom 29. November 2023 (Anlage K₂).

Am 30. November 2023 übergab die Ehefrau des Klägers das inzwischen schriftlich ausformulierte Annahmeschreiben an ihre Praxismitarbeiterin Nelli Niebig mit dem Auftrag, es der Beklagten unbedingt noch am selben Tag zu übergeben.

Beweis: Zeugnis der Nelli Niebig, (...)

Frau Nelli Niebig traf in der Wohnung der Beklagten niemanden an und warf das Schreiben daraufhin nicht in den Briefkasten der Wohnung, sondern wollte es aus

unerfindlichen Gründen – wohl weil sie den Auftrag der Übergabe zu wörtlich genommen hatte – wieder mitnehmen.

Beweis: Zeugnis der Nelli Niebig, (...)

Auf dem Rückweg traf sie gegen 16 Uhr nur etwa 100 Meter von der Wohnung entfernt den ihr bekannten Ehemann der Beklagten, Herrn Martin Bandinsky, beim Einkaufen an einem Gemüsestand und übergab ihm das Scheiben mit der Bitte, es unbedingt seiner Frau auszuhändigen.

Beweis: Zeugnis der Nelli Niebig, (...)

Die Beklagte, die – wie die Klägerseite inzwischen herausgefunden hat – von Herrn Dietmar Demuth inzwischen selbst auf das Gemälde angesprochen worden war und dabei von dessen Kaufinteresse und dem mit der Ehefrau des Klägers ausgehandelten Preis erfahren hatte, hat nun offenbar alle Register gezogen, um das Zustandekommen des Kaufvertrags zwischen der Ehefrau des Klägers und sich zu verhindern und das Gemälde selbst an Herrn Demuth veräußern zu können.

Sie behauptet außerprozessual nun, die schriftliche Annahmeerklärung erst am 3. Dezember 2023 übergeben bekommen zu haben. Dies wird hiermit mit Nichtwissen bestritten.

Stattdessen hat die Beklagte das betreffende Gemälde am 4. Dezember 2023 ihrerseits zum Preis von 10.500 € an Herrn Demuth verkauft.

Als der Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Ehefrau des Klägers und der Beklagten mit dem 31. Dezember 2023 geendet hatte, gab erstere das Gemälde auf Druck der Beklagten, die ein drohendes Anwaltsschreiben veranlasst hatte, zurück. Sie erklärte dabei aber ausdrücklich, nicht von ihrem Kauf Abstand zu nehmen und behalte sich ihre Rechte vor.

Am 14. März 2024 forderte die Ehefrau des Klägers, nachdem sie sich hatte beraten lassen, die Beklagte dazu auf, ihr das Gemälde Zug um Zug gegen Zahlung von 8.500 € zu liefern. Dafür setzte sie ihr eine zweiwöchige Frist.

Die Beklagte übergab das Gemälde dann – wie die Klägerseite inzwischen ermittelt hat – am 15. April 2024 an Herrn Demuth und erhielt von diesem die Zahlung der vereinbarten 10.500 €.

Beweis: Zeugnis des Dietmar Demuth, (...)

Daher schuldete sie der Ehefrau des Klägers entgangenen Gewinn in Höhe von 2.000 €.

Am 2. August 2024 einigte sich der Kläger mit seiner Ehefrau auf eine Abtretung der jetzigen Klageforderung an ihn.

Beweis: Urkunde über die Einigungsabrede (Anlage K₃).

Der zweite Streitgegenstand, der mit der Klage gefordert wird, betrifft eine Mietforderung:

Die Beklagte schuldet 1.000 € Mietzins für Räume in Augsburg, die die Beklagte durch Mietvertrag vom 12. März 2023 im Mai 2023 einige Wochen für eine Ausstellung von Frau Valeria Koch angemietet hatte.

Beweis: Vertragsurkunde vom 12. März 2023 (Anlage K₄)

Die Beklagte hat die Ausstellung durchgeführt, den vereinbarten Betrag aber ohne ersichtliche Gründe bis heute nicht bezahlt.

Frau Valeria Koch ist die Mutter des Klägers. Sie verstarb am 4. Oktober 2023. Der Kläger ist ihr gerichtlich anerkannter Alleinerbe.

Beweis: Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Landsberg/Lech vom 1. April 2024 (Anlage K₅)

Der Kläger hat diesen Betrag mehrfach mündlich und zweimal schriftlich angemahnt und dabei jeweils auch eine Kopie des Erbscheins beigelegt.

Beweis: Kopie der Mahnschreiben vom 15. April 2024 und vom 22. Juni 2024; Rückschein des Einschreibens (Anlagen K₆ und K₇)

Da die Beklagte trotz allem bis heute nicht bezahlt hat, war auch insoweit Klage geboten.

Carina Ebert
Rechtsanwältin

Die Klageschrift wurde am 30. August 2024 unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zugestellt.

Paula Schnarrer
Rechtsanwältin
86150 Augsburg
Fuggerstraße 123

Augsburg, 7. September 2024

An das
Amtsgericht Augsburg
86150 Augsburg

In dem Rechtsstreit

Koch gegen Bandinsky

Az.: 3 C 221/24

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Beklagte vertrete. Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Zahlungsklage wegen des Gemäldes ist bereits unschlüssig, da sich nicht einmal aus dem Vortrag des Klägers ein wirksamer Vertragsschluss ergibt.

Der Kläger trägt nichts für einen rechtzeitigen Zugang der Annahmeerklärung an die einzig dafür zuständige Beklagte selbst vor und hat vor allem auch keinerlei Beweise für einen solchen Vorgang.

Die Beklagte erlangte erst am 3. Dezember 2023, also eindeutig zu spät für einen wirksamen Vertragsschluss, Besitz an der schriftlichen Annahmeerklärung. Erst am Morgen dieses Tages erinnerte sich ihr Ehemann an das Schreiben und holte es aus seiner Manteltasche.

Daraufhin rief die Beklagte sofort die Ehefrau des Klägers an, wies diese auf die Verspätung hin und erklärte, sie wünsche das Gemälde mit Ablauf der Nutzungsüberlassung zurück; der Kauf sei geplatzt.

Das Verhalten ihres Ehemannes ist der Beklagten nicht zurechenbar, da er keinerlei Vertretungsmacht für solche Geschäfte eingeräumt bekommen hat und deswegen jede andere Lösung wegen Diskriminierung von Ehepaaren unzulässig wäre.

Eine analoge Anwendung von § 178 ZPO kommt nicht in Betracht, weil wegen der existierenden Möglichkeit des § 132 BGB insoweit gar keine planwidrige Regelungslücke besteht. Außerdem läge eine wirksame Zustellung nach § 178 ZPO ohnehin nur bei einer Übergabe innerhalb der gemeinsamen Wohnung vor, nicht aber bei einem Zufallstreff an einem Gemüsestand.

Überdies hatte der Ehemann der Beklagten sich gegenüber der Botin auch geweigert, das Schreiben für seine Frau anzunehmen, und die Botin hatte es trotzdem einfach am Gemüsestand liegen gelassen. Eine solche – ohnehin nicht schuldhaft – Verhinderung des Zugangs ist der Beklagten erst recht nicht zurechenbar.

Das befristete Angebot konnte zu diesem Zeitpunkt aber ohnehin schon gar nicht mehr angenommen werden, weil es vorher bereits abgelehnt worden war:

Bereits am 16. November 2023 hatte sich nämlich die Beklagte bei der Ehefrau des Klägers erkundigen wollen, wie es um die Chancen für einen käuflichen Erwerb des Gemäldes stünde, und suchte diese deswegen zuhause auf. Sie bekam daraufhin vom Kläger selbst namens seiner Ehefrau ausgerichtet, dass das Geschäft in keinem Falle zustande komme. Sie möge sich vielmehr darauf einstellen, das – angeblich – „grässliche Gepinsel“ nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung wieder abzuholen.

Überdies hat die Ehefrau des Klägers bei Vertragsschluss mit Herrn Demuth als Nichtberechtigter gehandelt, so dass der Vertrag nicht nur eine unverschämte und unzulässige Geschäftemacherei darstellt, sondern auch wegen Unmöglichkeit unwirksam ist.

Der geltend gemachte Schaden ist daher nicht zurechenbar, weil das Recht zur Gewinnerzielung einzig und allein dem jeweiligen Eigentümer zusteht, und das war zu diesem Zeitpunkt unstreitig noch die Beklagte.

In diesem Zusammenhang muss auf nachdrücklichen Wunsch meiner Mandantin auch bestritten werden, dass die Ehefrau des Klägers in Sachen Kunst sehr sachkundig und „sehr engagiert in ihren Unterstützungen für die protegierten jungen Künstler“ sei.

Die Zahlungsklage wegen der Mietzinsforderung ist ebenfalls unbegründet.

Meine Mandantschaft trifft kein Verschulden an der Nichtbezahlung dieser Verbindlichkeit. Aufgrund des Zahlungsverzugs einiger Kunden war sie in vorübergehende Finanznot geraten.

In jedem Falle ist die Forderung bereits deswegen unbegründet, weil die Beklagte diese Schuld durch eine Internetüberweisung vom 19. August 2024, die dem Kläger spätestens am 20. August 2024 gutgeschrieben worden sein muss, erfüllt hat.

Eine Kopie eines Kontoauszugs liegt als Beweis in Anlage.

Daher ist die Klage abzuweisen.

Paula Schnarrer

Rechtsanwältin

Die Klageerwiderung wurde am 9. September 2024 unter Setzung einer erneuten Erwidierungsfrist von zwei Wochen (§ 276 Abs. 3 ZPO) zugestellt.

Carina Ebert
Rechtsanwältin
Mozartstraße 84
86899 Landsberg/Lech

Landsberg/Lech, 20. September 2024

An das
Amtsgericht Augsburg
86150 Augsburg

In dem Rechtsstreit

Koch gegen Bandinsky

Az.: 3 C 221/24

möchte ich hiermit meine Klage teilweise, nämlich hinsichtlich 1.000 € Zahlung aus der ursprünglich der Mutter des Klägers zustehenden Mietforderung, zurücknehmen.

Der Zahlungseingang der dort eingeklagten 1.000 € ist nun nach langer Verzögerung am 20. August 2024 tatsächlich doch auf dem Konto des Klägers erfolgt.

Aus diesem Grunde erkläre ich hiermit bezüglich dieser Forderung die Rücknahme der Klage und beantrage bereits jetzt, die Kosten der Beklagten wegen sinnloser Provokation eines Rechtsstreits aufzuerlegen.

Im Übrigen halte ich an meinen Anträgen fest.

Mit Entschiedenheit ist zu bestreiten, dass das befristete Angebot bereits vor der Annahmeerklärung vom 30. November 2023 endgültig abgelehnt worden war. Die Vorgänge vom 16. November 2023 spielten sich nämlich ganz anders ab als die Beklagte diese schildert:

In der Tat sprach die Beklagte zu diesem Zeitpunkt nämlich kein Wort mit der Ehefrau des Klägers, sondern nur mit dem Kläger selbst.

Dieser aber hatte keinerlei Auftrag, Vollmacht oder Vergleichbares von seiner Ehefrau erteilt bekommen. Der Besuch der Beklagten kam ja völlig überraschend, so dass zwischen den Ehegatten gar kein Anlass bestanden hatte, irgendwelche Gesprächsinhalte vorzubesprechen.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast): Zeugnis der Dr. Elke Koch, Mozartstraße 14, 86899 Landsberg/Lech

Überdies erklärte der Kläger auch zu keinem Zeitpunkt, dass das Geschäft nicht oder gar „in keinem Falle“ zustande komme. Er erklärte nur, dass er sich gut vorstellen könne, dass die Beklagte das „grässliche Gepinsel“ nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung wieder abzuholen haben werde. Er fügte aber hinzu, dass er keine Ahnung habe, wie seine Frau das sehe.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast): Zeugnis der zufällig anwesenden Haushälterin Olga Opaschowa, Goethestraße 84, 86899 Landsberg/Lech.

Was Kunst angeht, sind der Kläger und seine Ehefrau regelmäßig und schon von der Grundeinstellung her höchst unterschiedlicher Ansicht. Während er für moderne Kunst gar nichts übrig hat, investiert seine Frau hierfür viel Zeit und Geld.

Daher konnte die Ehefrau des Klägers das Angebot später noch wirksam annehmen, was sie – wie ausführlich in der Klageschrift dargelegt – auch rechtzeitig getan hat.

Insoweit wird die Behauptung der Beklagten, ihr Ehemann habe sich am 30. November 2023 gegenüber der Botin geweigert, das Schreiben für seine Frau anzunehmen, und die Botin habe es einfach am Gemüsestand liegen gelassen, mit Entschiedenheit bestritten. In Wahrheit antwortete Herr Martin Bandinsky auf die Frage der Botin, ob er seine Frau heute noch sehe, bejahend und antwortete auf die Bitte nach der Übergabe ausdrücklich mit einem „wenn es sein muss“.

Beweis: Zeugnis der Nelli Niebig, (...)

Dies ist ein klares Versprechen der pünktlichen Übergabe.

Die Zeugin kann sich exakt erinnern. Die Beklagtenseite möge sich genau überlegen, ob sie den Rechtsstreit weiterhin mit derartigen, ggf. sogar strafrechtlich relevanten Mitteln führen will.

Die Behauptung der Beklagten, sie habe das Annahmeschreiben von ihrem Ehemann erst am 3. Dezember 2023 übergeben bekommen, wird mit Nichtwissen bestritten.

Letztlich dürfte dies aber ohnehin irrelevant sein, weil der Zugang unabhängig davon erfolgt ist. Die Klage ist also in diesem Streitgegenstand definitiv begründet.

Carina Ebert
Rechtsanwältin

Paula Schnarrer
Rechtsanwältin
86150 Augsburg
Fuggerstraße 123

Augsburg, 30. September 2024

An das
Amtsgericht Augsburg
86150 Augsburg

In dem Rechtsstreit

Koch gegen Bandinsky

Az.: 3 C 221/24

weite ich nunmehr den Rechtsstreit in sachlicher und personeller Hinsicht aus.

Namens der Beklagten erhebe ich nun nämlich

Widerklage

gegen Frau Dr. Elke Koch, Mozartstraße 14, 86899 Landsberg/Lech (Widerbeklagte)

Mit dieser Widerklage stelle ich folgenden Antrag:

Es wird festgestellt, dass infolge des befristeten Angebots der Beklagten vom 9. September 2023 kein wirksamer Kaufvertrag zwischen ihr und der Widerbeklagten über das Gemälde „Elfenflug“ zustande kam.

Begründung:

Die Widerklage ist notwendig, da trotz der vorgetragenen Abtretung nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die Widerbeklagte irgendwelche Rechte aus dem angeblichen Kaufvertrag herleitet.

Da Herr Demuth aber wirksam Eigentum erlangt hat, geht es dabei um etwaige angebliche Ansprüche wegen Nichterfüllung.

Gleichzeitig widerspreche ich bereits vorsorglich einer etwaigen Parteieinvernahme der bislang als Zeugin benannten Widerbeklagten.

Nach nochmaliger Rücksprache mit meiner Mandantschaft möchte ich hiermit nun klarstellen, dass das bisherige Vorbringen, der Ehemann der Beklagten habe gegenüber der Botin die Annahme verweigert, ein Versehen war und nicht mehr aufrechterhalten wird. Nichtsdestotrotz kam aus den anderen genannten Gründen dennoch kein Vertrag zustande.

Überdies widersetze ich mich der erklärten Klagerücknahme. Meine Mandantschaft hat einen Anspruch auf eine abweisende Sachentscheidung. Hilfsweise beantrage ich, dem Kläger insoweit die Kosten der Klagerücknahme aufzuerlegen.

Paula Schnarrer
Rechtsanwältin

Carina Ebert
Rechtsanwältin
Mozartstraße 84
86899 Landsberg/Lech

Landsberg/Lech, 10. Oktober 2024

An das
Amtsgericht Augsburg
86150 Augsburg

In dem Rechtsstreit

Koch gegen Bandinsky

Az.: 3 C 221/24

zeige ich hiermit unter Vollmachtsvorlage an, nun auch die Widerbeklagte zu vertreten.

Ich stelle den Antrag auf Abweisung der Widerklage und erwidere auf diese wie folgt:

Die Widerklage ist bereits unzulässig.

Es ist der Widerbeklagten unzumutbar, nachträglich in diesen Rechtsstreit hineingezogen zu werden, den sie durch die Abtretung der Forderung gerade hatte vermeiden

wollen. Es geht der Beklagten offensichtlich nur darum, die Ehefrau des Klägers als potentielle Zeugin auszuschalten. Eine solche Prozesstaktik ist nicht hinnehmbar. Es ist anerkannt, dass eine Widerklage gegen Dritte allenfalls dann in Betracht kommt, wenn diese zusätzlich zu einer „echten“ Widerklage erhoben wird.

Da – wie hiermit gerügt wird – auch die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, gilt dies umso mehr. Darüber hinaus besteht kein Feststellungsinteresse, denn der Kläger hat keine Beschränkung der Forderung vorgenommen, also gerade keine Teilklage erhoben. Auch die Widerbeklagte als Vertragspartnerin der Beklagten hat zu keinem Zeitpunkt erklärt, mehr als die geltend gemachten 2.000 € entgangenen Gewinn zu verlangen.

Letztlich wird es aber auf die Zulässigkeit der Widerklage nicht ankommen, denn zumindest ist diese aus den bereits zur Klage vorgetragenen Gründen eindeutig unbegründet.

Namens der Widerbeklagten mache ich mir für den Abweisungsantrag das gesamte bisherige Vorbringen des Klägers zu eigen.

Carina Ebert
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Augsburg

Augsburg, den 16. Dezember 2024
Az.: 3 C 221/24

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Doldinger.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Koch gegen Bandinsky

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung

für den Kläger und die Widerbeklagte Rechtsanwältin Ebert,
für die Beklagte Rechtsanwältin Schnarrer.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Klägervertreterin erklärt, an der Rüge der örtlichen Zuständigkeit bezüglich der Widerklage festzuhalten.

Sie stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14. August 2024 unter Berücksichtigung der Reduzierung aus dem Schriftsatz vom 20. September 2024 und beantragt, die Widerklage abzuweisen. Zu dieser verhandele sie nur hilfsweise.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen und gemäß Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 30. September 2024 zu entscheiden.

Bezüglich der Widerklage verweist die Beklagtenvertreterin auf die Zuständigkeitsregelungen gemäß § 29 ZPO und § 33 ZPO, weswegen das Gericht zuständig sei.

Die Parteivertreter nehmen auf ihr schriftsätzliches Vorbringen Bezug.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 321.

Daldinger
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Pelikan
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Rechtsbehelfsbelehrung und Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Hinsichtlich der Widerklage ist davon auszugehen, dass eine Forderung von mehr als 5.000 € praktisch ausgeschlossen erscheint.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise sind als erteilt zu behandeln. Alle Schriftsätze wurden noch am Tag ihrer Datierung ordnungsgemäß über das elektronische Anwaltspostfach an das Gericht gesandt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass alle Anlagen den von den Parteien behaupteten Inhalt haben, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

Landsberg/Lech hat ein eigenes Amtsgericht und liegt im Landgerichtsbezirk Augsburg.